



**Brüssel, den 7. November 2019  
(OR. en)**

**13879/19  
ADD 1**

**DRS 58  
ECOFIN 975  
EF 322**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. November 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Betr.: D064618/01 - ANHANG  
Reform der Referenzzinssätze - Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D064618/01 - Annex.

---

Anl.: D064618/01 - Annex

**DE**

**D064618/01**

**ANHANG**

**Reform der Referenzzinssätze**

Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7

## Änderungen an IFRS 9 *Finanzinstrumente*

Die Paragraphen 6.8.1 – 6.8.12 und 7.1.8 werden eingefügt. Vor Paragraph 6.8.1. wird eine neue Überschrift eingefügt. Vor den Paragraphen 6.8.4, 6.8.5, 6.8.6, 6.8.7 und 6.8.9. werden neue Zwischenüberschriften eingefügt. Paragraph 7.2.26 wird geändert.

### Kapitel 6 Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

...

#### **6.8 Vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung spezieller Vorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

---

- 6.8.1 Die Paragraphen 6.8.4 – 6.8.12, 7.1.8 und 7.2.26(d) sind auf alle Sicherungsbeziehungen anzuwenden, die von der Reform der Referenzzinssätze unmittelbar betroffen sind. Diese Paragraphen gelten ausschließlich für Sicherungsbeziehungen der genannten Art. Eine Sicherungsbeziehung ist nur dann unmittelbar von der Reform der Referenzzinssätze betroffen, wenn die Reform Unsicherheiten in Bezug auf Folgendes aufwirft:
- (a) den als ein abgesichertes Risiko designierten (vertraglich oder nicht vertraglich spezifizierten) Referenzzinssatz und/oder
  - (b) den Zeitpunkt oder die Höhe referenzzinssatzbasierter Zahlungsströme des gesicherten Grundgeschäfts oder des Sicherungsinstruments.
- 6.8.2 Für die Zwecke der Anwendung der Paragraphen 6.8.4 – 6.8.12 bezeichnet der Begriff „Reform der Referenzzinssätze“ die marktweite Reform von Referenzzinssätzen, einschließlich ihrer Ablösung durch einen alternativen Referenzzinssatz, wie sie sich aus den Empfehlungen im Bericht des Rates für Finanzstabilität „Reforming Major Interest Rate Benchmarks“<sup>1</sup> vom Juli 2014 ergibt.
- 6.8.3 Die in den Paragraphen 6.8.4 – 6.8.12 vorgesehenen Ausnahmen gelten nur für die dort genannten Vorschriften. Alle anderen Vorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften sind vom Unternehmen auch weiterhin auf die von der Reform der Referenzzinssätze unmittelbar betroffenen Sicherungsbeziehungen anzuwenden.

#### **Vorgabe der „hohen Wahrscheinlichkeit“ bei der Absicherung von Zahlungsströmen**

- 6.8.4 Um zu bestimmen, ob eine erwartete Transaktion (oder eine Komponente derselben) der Vorgabe in Paragraph 6.3.3 entsprechend hochwahrscheinlich ist, hat ein Unternehmen von der Annahme auszugehen, dass sich der (vertraglich oder nicht vertraglich spezifizierte) Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Zahlungsströme beruhen, durch die Reform der Referenzzinssätze nicht verändert.

#### **Umgliederung des in der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen kumulierten Betrags**

- 6.8.5 Um die Vorgabe des Paragraphen 6.5.12 zu erfüllen, hat ein Unternehmen bei der Bestimmung, ob zu erwarten ist, dass die abgesicherten künftigen Zahlungsströme eintreten, von der Annahme auszugehen, dass sich der (vertraglich oder nicht vertraglich spezifizierter) Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Zahlungsströme beruhen, durch die Reform der Referenzzinssätze nicht verändert.

---

<sup>1</sup> Dieser Bericht ist abrufbar unter: [http://www.fsb.org/wp-content/uploads/r\\_140722.pdf](http://www.fsb.org/wp-content/uploads/r_140722.pdf).

## **Beurteilung der wirtschaftlichen Beziehung zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument**

- 6.8.6 Um die Vorgaben der Paragraphen 6.4.1(c)(i) und B6.4.4–B6.4.6 zu erfüllen, hat ein Unternehmen von der Annahme auszugehen, dass sich der (vertraglich oder nicht vertraglich spezifizierte) Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Zahlungsströme und/oder das abgesicherte Risiko beruhen, oder der Referenzzinssatz, auf dem die Zahlungsströme des Sicherungsinstruments beruhen, durch die Reform der Referenzzinssätze nicht verändert.

## **Designation einer Komponente als gesichertes Grundgeschäft**

- 6.8.7 Sofern nicht Paragraph 6.8.8 gilt, ist bei der Absicherung einer Komponente des Zinsänderungsrisikos bei einem nicht vertraglich spezifizierten Referenzzinssatz die Vorgabe der Paragraphen 6.3.7(a) und B6.3.8 (wonach die Risikokomponente einzeln identifizierbar sein muss) nur zu Beginn der Sicherungsbeziehung einzuhalten.
- 6.8.8 Wenn ein Unternehmen entsprechend seiner Sicherungsdokumentation eine Sicherungsbeziehung häufig erneuert (d. h. beendet und neu beginnt), da sowohl das Sicherungsinstrument als auch das gesicherte Grundgeschäft häufig geändert werden (d. h. das Unternehmen einen dynamischen Prozess anwendet, bei dem sowohl die gesicherten Grundgeschäfte als auch die zur Steuerung dieses Risikos eingesetzten Sicherungsinstrumente nicht lange gleich bleiben), muss es die Vorgabe der Paragraphen 6.3.7(a) und B6.3.8 (wonach die Risikokomponente einzeln identifizierbar sein muss) nur bei der erstmaligen Designation eines gesicherten Grundgeschäfts in dieser Sicherungsbeziehung erfüllen. Wurde ein gesichertes Grundgeschäft bei seiner erstmaligen Designation in einer Sicherungsbeziehung einer Beurteilung unterzogen, so muss es unabhängig davon, ob diese Beurteilung zu Beginn der Sicherungsbeziehung oder danach erfolgte, bei einer neuerlichen Designation innerhalb derselben Sicherungsbeziehung nicht erneut beurteilt werden.

## **Ende der Anwendung**

- 6.8.9 Die Anwendung des Paragraphen 6.8.4 auf ein gesichertes Grundgeschäft ist prospektiv zum früheren der nachstehend genannten Termine einzustellen:
- (a) wenn die durch die Reform der Referenzzinssätze bedingte Unsicherheit, was den Zeitpunkt und die Höhe der referenzzinssatzbasierten Zahlungsströme aus dem gesicherten Grundgeschäft angeht, nicht mehr besteht und
  - (b) wenn die Sicherungsbeziehung, zu der das gesicherte Grundgeschäft gehört, beendet wird.
- 6.8.10 Die Anwendung des Paragraphen 6.8.5 ist prospektiv zum früheren der nachstehend genannten Termine einzustellen:
- (a) wenn die durch die Reform der Referenzzinssätze bedingte Unsicherheit, was den Zeitpunkt und die Höhe der referenzzinssatzbasierten künftigen Zahlungsströme aus dem gesicherten Grundgeschäft angeht, nicht mehr besteht und
  - (b) wenn der für diese beendete Sicherungsbeziehung in der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen kumulierte Betrag in voller Höhe in den Gewinn oder Verlust umgegliedert wurde.
- 6.8.11 Die Anwendung des Paragraphen 6.8.6 ist in folgenden Fällen prospektiv einzustellen:
- (a) bei einem gesicherten Grundgeschäft, wenn die durch die Reform der Referenzzinssätze bedingte Unsicherheit, was das abgesicherte Risiko oder den Zeitpunkt und die Höhe der referenzzinssatzbasierten Zahlungsströme aus dem gesicherten Grundgeschäft angeht, nicht mehr besteht und
  - (b) bei einem Sicherungsinstrument, wenn die durch die Reform der Referenzzinssätze bedingte Unsicherheit, was den Zeitpunkt und die Höhe der referenzzinssatzbasierten Zahlungsströme aus dem Sicherungsinstrument angeht, nicht mehr besteht.

Wenn die Sicherungsbeziehung, zu der das gesicherte Grundgeschäft und das Sicherungsinstrument gehören, vor dem in Paragraph 6.8.11(a) oder dem in Paragraph 6.8.11(b) genannten Datum beendet wird, hat das Unternehmen die Anwendung des Paragraphen 6.8.6 auf diese Sicherungsbeziehung zum Zeitpunkt der Beendigung prospektiv einzustellen.

- 6.8.12 Wenn ein Unternehmen eine Gruppe von Grundgeschäften als gesichertes Grundgeschäft oder eine Kombination von Finanzinstrumenten als Sicherungsinstrument designiert, muss es die Anwendung der

Paragraphen 6.8.4 – 6.8.6 auf ein einzelnes Grundgeschäft oder Finanzinstrument gemäß den Paragraphen 6.8.9, 6.8.10 oder 6.8.11 – je nachdem, welcher im Einzelfall relevant ist – einstellen, wenn die durch die Reform der Referenzzinssätze bedingte Unsicherheit, was das abgesicherte Risiko und/oder den Zeitpunkt und die Höhe der referenzzinssatzbasierten Zahlungsströme aus diesem Grundgeschäft oder Finanzinstrument angeht, nicht mehr besteht.

## **Kapitel 7 Datum des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften**

### **7.1 Datum des Inkrafttretens**

---

- ...
- 7.1.8 Durch die im September 2019 herausgegebene Verlautbarung *Reform der Referenzzinssätze*, mit der IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 geändert wurden, wurde Abschnitt 6.8 eingefügt und Paragraph 7.2.26 geändert. Diese Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen diese Änderungen auf ein früheres Geschäftsjahr an, hat es dies anzugeben.

### **7.2 Übergangsvorschriften**

---

...

#### **Übergangsvorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (Kapitel 6)**

...

- 7.2.26 Als Ausnahme von der prospektiven Anwendung der im vorliegenden Standard enthaltenen Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
- ...
- d) hat ein Unternehmen die Vorgaben des Abschnitts 6.8 rückwirkend anzuwenden. Diese rückwirkende Anwendung gilt nur für diejenigen Sicherungsbeziehungen, die zu Beginn des Berichtszeitraums, in dem das Unternehmen diese Vorgaben erstmals erfüllt, bereits bestanden oder danach designiert wurden, und den in der Sicherungsrücklage kumulierten Betrag, der zu Beginn des Berichtszeitraums, in dem das Unternehmen diese Vorgaben erstmals erfüllt, bereits vorhanden war.

## Änderungen an IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*

---

Die Paragraphen 102A – 102N und 108G werden eingefügt. Vor Paragraph 102 A wird eine Überschrift eingefügt. Vor den Paragraphen 102D, 102E, 102F, 102H und 102J werden neue Zwischenüberschriften eingefügt.

### Sicherungsgeschäfte

---

...

#### **Vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung spezieller Vorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

- 102A Die Paragraphen 102D – 102N und 108G sind auf alle Sicherungsbeziehungen anzuwenden, die von der Reform der Referenzzinssätze unmittelbar betroffen sind. Diese Paragraphen gelten ausschließlich für Sicherungsbeziehungen der genannten Art. Eine Sicherungsbeziehung ist nur dann unmittelbar von der Reform der Referenzzinssätze betroffen, wenn die Reform Unsicherheiten in Bezug auf Folgendes aufwirft:
- (a) den als ein abgesichertes Risiko designierten (vertraglich oder nicht vertraglich spezifizierten) Referenzzinssatz und/oder
  - (b) den Zeitpunkt oder die Höhe referenzzinssatzbasierter Zahlungsströme des gesicherten Grundgeschäfts oder des Sicherungsinstruments.
- 102B Für die Zwecke der Anwendung der Paragraphen 102D – 102N bezeichnet der Begriff „Reform der Referenzzinssätze“ die marktweite Reform von Referenzzinssätzen, einschließlich ihrer Ablösung durch einen alternativen Referenzzinssatz, wie sie sich aus den Empfehlungen im Bericht des Rates für Finanzstabilität „Reforming Major Interest Rate Benchmarks“<sup>2</sup> vom Juli 2014 ergibt.
- 102C Die in den Paragraphen 102D – 102N vorgesehenen Ausnahmen gelten nur für die dort genannten Vorschriften. Alle anderen Vorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften sind vom Unternehmen auch weiterhin auf die von der Reform der Referenzzinssätze unmittelbar betroffenen Sicherungsbeziehungen anzuwenden.

#### **Vorgabe der „hohen Wahrscheinlichkeit“ bei der Absicherung von Zahlungsströmen**

- 102D Um die Vorgabe des Paragraphen 88(c) zu erfüllen, wonach eine erwartete Transaktion hochwahrscheinlich sein muss, hat ein Unternehmen von der Annahme auszugehen, dass sich der (vertraglich oder nicht vertraglich spezifizierte) Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Zahlungsströme beruhen, durch die Reform der Referenzzinssätze nicht verändert.

#### **Umgliederung des im sonstigen Ergebnis erfassten kumulierten Gewinns oder Verlusts**

- 102E Um die Vorgabe des Paragraphen 101(c) zu erfüllen, hat ein Unternehmen bei der Bestimmung, ob nicht mehr zu erwarten ist, dass die erwartete Transaktion eintritt, von der Annahme auszugehen, dass sich der (vertraglich oder nicht vertraglich spezifizierte) Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Zahlungsströme beruhen, durch die Reform der Referenzzinssätze nicht verändert.

#### **Beurteilung der Wirksamkeit**

- 102F Um die Vorgaben der Paragraphen 88(b) und AG105(a) zu erfüllen, hat ein Unternehmen von der Annahme auszugehen, dass sich der (vertraglich oder nicht vertraglich spezifizierte) Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Zahlungsströme und/oder das abgesicherte Risiko beruhen, oder der

---

<sup>2</sup> Dieser Bericht ist abrufbar unter: [http://www.fsb.org/wp-content/uploads/r\\_140722.pdf](http://www.fsb.org/wp-content/uploads/r_140722.pdf).

Referenzzinssatz, auf dem die Zahlungsströme des Sicherungsinstruments beruhen, durch die Reform der Referenzzinssätze nicht verändert.

- 102G Um die Vorgabe des Paragraphen 88(e) zu erfüllen, muss ein Unternehmen eine Sicherungsbeziehung nicht beenden, wenn die tatsächlichen Ergebnisse der Absicherung nicht den Vorgaben des Paragraphen AG105(b) entsprechen. Um Zweifel zu vermeiden, hat ein Unternehmen für die Beurteilung, ob die Sicherungsbeziehung beendet werden muss, die anderen Bedingungen des Paragraphen 88 anzuwenden, einschließlich der in Paragraph 88(b) vorgesehenen prospektiven Beurteilung.

### **Designation finanzieller Posten als gesicherte Grundgeschäfte**

- 102H Sofern nicht Paragraph 102I gilt, ist bei der Absicherung eines Teils des Zinsänderungsrisikos bei einem nicht vertraglich spezifizierten Referenzzinssatz die Vorgabe der Paragraphen 81 und AG99F (wonach der designierte Teil gesondert identifizierbar sein muss) nur zu Beginn der Sicherungsbeziehung zu erfüllen.
- 102I Wenn ein Unternehmen entsprechend seiner Sicherungsdokumentation eine Sicherungsbeziehung häufig erneuert (d. h. beendet und neu beginnt), da sowohl das Sicherungsinstrument als auch das gesicherte Grundgeschäft häufig geändert werden (d. h. das Unternehmen einen dynamischen Prozess anwendet, bei dem sowohl die gesicherten Grundgeschäfte als auch die zur Steuerung dieses Risikos eingesetzten Sicherungsinstrumente nicht lange gleich bleiben), muss es die Vorgabe der Paragraphen 81 und AG99F (wonach der designierte Teil gesondert identifizierbar sein muss) nur bei der erstmaligen Designation eines gesicherten Grundgeschäfts in dieser Sicherungsbeziehung erfüllen. Wurde ein gesichertes Grundgeschäft bei seiner erstmaligen Designation in einer Sicherungsbeziehung einer Beurteilung unterzogen, so muss es unabhängig davon, ob diese Beurteilung zu Beginn der Sicherungsbeziehung oder danach erfolgte, bei einer neuerlichen Designation innerhalb derselben Sicherungsbeziehung nicht erneut beurteilt werden.

### **Ende der Anwendung**

- 102J Die Anwendung des Paragraphen 102D auf ein gesichertes Grundgeschäft ist prospektiv zum früheren der nachstehend genannten Termine einzustellen:
- (a) wenn die durch die Reform der Referenzzinssätze bedingte Unsicherheit, was den Zeitpunkt und die Höhe der referenzzinssatzbasierten Zahlungsströme aus dem gesicherten Grundgeschäft angeht, nicht mehr besteht und
  - (b) wenn die Sicherungsbeziehung, zu der das gesicherte Grundgeschäft gehört, beendet wird.
- 102K Die Anwendung des Paragraphen 102E ist prospektiv zum früheren der nachstehend genannten Termine einzustellen:
- (a) wenn die durch die Reform der Referenzzinssätze bedingte Unsicherheit, was den Zeitpunkt und die Höhe der referenzzinssatzbasierten künftigen Zahlungsströme aus dem gesicherten Grundgeschäft angeht, nicht mehr besteht und
  - (b) wenn der im sonstigen Ergebnis erfasste kumulierte Gewinn oder Verlust aus dieser beendeten Sicherungsbeziehung in voller Höhe in den Gewinn oder Verlust umgliedert wurde.
- 102L Die Anwendung des Paragraphen 102F ist in folgenden Fällen prospektiv einzustellen:
- (a) bei einem gesicherten Grundgeschäft, wenn die durch die Reform der Referenzzinssätze bedingte Unsicherheit, was das abgesicherte Risiko oder den Zeitpunkt und die Höhe der referenzzinssatzbasierten Zahlungsströme aus dem gesicherten Grundgeschäft angeht, nicht mehr besteht und
  - (b) bei einem Sicherungsinstrument, wenn die durch die Reform der Referenzzinssätze bedingte Unsicherheit, was den Zeitpunkt und die Höhe der referenzzinssatzbasierten Zahlungsströme aus dem Sicherungsinstrument angeht, nicht mehr besteht.
- Wenn die Sicherungsbeziehung, zu der das gesicherte Grundgeschäft und das Sicherungsinstrument gehören, vor dem in Paragraph 102L(a) oder dem in Paragraph 102L(b) genannten Datum beendet wird, hat das Unternehmen die Anwendung des Paragraphen 102F auf diese Sicherungsbeziehung zum Zeitpunkt der Beendigung prospektiv einzustellen.
- 102M Die Anwendung des Paragraphen 102G auf eine Sicherungsbeziehung ist prospektiv zum früheren der nachstehend genannten Termine einzustellen:
- (a) wenn die durch die Reform der Referenzzinssätze bedingte Unsicherheit, was das abgesicherte Risiko sowie den Zeitpunkt und die Höhe der referenzzinssatzbasierten Zahlungsströme aus dem gesicherten Grundgeschäft oder dem Sicherungsinstrument angeht, nicht mehr besteht und
  - (b) wenn die Sicherungsbeziehung, auf die die Ausnahme angewandt wird, beendet wird.

- 102N Wenn ein Unternehmen eine Gruppe von Grundgeschäften als gesichertes Grundgeschäft oder eine Kombination von Finanzinstrumenten als Sicherungsinstrument designiert, muss es die Anwendung der Paragraphen 102D – 102G auf ein einzelnes Grundgeschäft oder Finanzinstrument gemäß den Paragraphen 102J, 102K, 102L oder 102M – je nachdem, welcher im Einzelfall relevant ist – einstellen, wenn die durch die Reform der Referenzzinssätze bedingte Unsicherheit, was das abgesicherte Risiko und/oder den Zeitpunkt und die Höhe der referenzzinssatzbasierten Zahlungsströme aus diesem Grundgeschäft oder Finanzinstrument angeht, nicht mehr besteht.

## **Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften**

- ...
- 108G Durch die im September 2019 herausgegebene Verlautbarung *Reform der Referenzzinssätze*, mit der IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 geändert wurden, wurden die Paragraphen 102A – 102N eingefügt. Diese Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen diese Änderungen auf ein früheres Geschäftsjahr an, hat es dies anzugeben. Diese Änderungen sind rückwirkend nur auf Sicherungsbeziehungen anzuwenden, die zu Beginn des Berichtszeitraums, in dem das Unternehmen die Änderungen erstmals anwendet, bereits bestanden oder danach designiert wurden, und auf den im sonstigen Ergebnis erfassten Gewinn oder Verlust, der zu Beginn der Berichtsperiode, in der das Unternehmen diese Änderungen erstmals anwendet, bereits angefallen war.



## **Änderungen an IFRS 7 *Finanzinstrumente Angaben***

---

Die Paragraphen 24H und 44DE – 44DF werden eingefügt und vor Paragraph 24H wird eine Zwischenüberschrift eingefügt.

### **Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

---

...

#### *Durch die Reform der Referenzzinssätze bedingte Unsicherheiten*

- 24H Zu Sicherungsbeziehungen, bei denen das Unternehmen die Ausnahmen der Paragraphen 6.8.4 – 6.8.12 des IFRS 9 oder der Paragraphen 102D – 102N des IAS 39 anwendet, ist Folgendes anzugeben:
- (a) die maßgeblichen Referenzzinssätze, denen die Sicherungsbeziehungen des Unternehmens ausgesetzt sind
  - (b) in welchem Umfang das von dem Unternehmen gesteuerte Risiko unmittelbar von der Reform der Referenzzinssätze betroffen ist
  - (c) wie das Unternehmen den Übergang zu alternativen Referenzsätzen steuert
  - (d) eine Beschreibung der maßgeblichen Annahmen oder Ermessensentscheidungen, die das Unternehmen bei der Anwendung dieser Paragraphen getroffen hat (wie Annahmen oder Ermessensentscheidungen im Hinblick darauf, wann die durch die Reform der Referenzzinssätze bedingte Unsicherheit, was den Zeitpunkt und die Höhe der referenzzinssatzbasierten Zahlungsströme angeht, nicht mehr besteht), und
  - (e) den Nominalbetrag der bei diesen Sicherungsbeziehungen eingesetzten Sicherungsinstrumente.

### **Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften**

---

...

- 44DE Durch die im September 2019 herausgegebene Verlautbarung *Reform der Referenzzinssätze*, mit der IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 geändert wurden, wurden die Paragraphen 24H und 44DF eingefügt. Diese Änderungen sind anzuwenden, wenn auch die Änderungen an IFRS 9 oder IAS 39 angewandt werden.
- 44DF In dem Berichtszeitraum, in dem ein Unternehmen erstmals die im September 2019 herausgegebene Verlautbarung *Reform der Referenzzinssätze* anwendet, müssen die in Paragraph 28(f) des IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler* verlangten quantitativen Angaben nicht geliefert werden.